

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

ST. VEIT A. D. GLAN

Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Fachgebiet Gewerberecht



Betreff:

Gerda Franz-Kmetyko,
Inhaberin der Fa. CreativeLine 4 you e.U.,
Maderspergergasse 13, 2620 Neunkirchen;

*Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage in Form
eines Foodtrailers bzw. Imbissanhängers im Standort
Bahnhofstraße 5, 9375 Hüttenberg, auf Gst.Nr. 415
der KG 74111 Hüttenberg, Marktgemeinde
Hüttenberg;*

Datum	08.09.2025
Zahl	SV4-BA-2446/1-2025 (009/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Gerda Franz-Kmetyko, Inhaberin der Fa. CreativeLine 4 you e.U., Maderspergergasse 13, 2620 Neunkirchen;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage in Form eines Foodtrailers bzw. Imbissanhängers im Standort Bahnhofstraße 5, 9375 Hüttenberg, auf Gst.Nr. 415 der KG 74111 Hüttenberg, Marktgemeinde Hüttenberg.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **15.09.2025** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **15.09.2025** (einlangend während der Amtsstunden) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird um **vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme** unter der Telefonnummer 050 536 - 68207 ersucht

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333 und 359b Abs 1 Z 2, Z 3 und Abs 3 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2024, in Verbindung mit § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 19/1999.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl